

Satzung
zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Islamischer Orient
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 14. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-38.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Islamischer Orient an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-09.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Katholische Theologie“ gestrichen.
2. § 33 erhält folgende Fassung:
„¹Der Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit dem Hauptfach „Islamischer Orient“ setzt fachbezogene Lesefähigkeit im Englischen voraus, die bis zum Abschluss des Aufbaumoduls durch Bestehen einer Klausur nachgewiesen werden muss. ²Unter besonderen Voraussetzungen kann von diesem Nachweis abgesehen werden. ³Über entsprechende Ausnahmegenehmigungen entscheidet auf Antrag

der Prüfungsausschuss. ⁴Zum Erwerb fehlender Englischkenntnisse können ECTS-Punkte verwendet werden, die für das Studium Generale zur Verfügung stehen.“

3. In § 34 Abs. 4 werden nach dem Wort „APO“ die Worte „gewählt werden“ eingefügt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird bei der Eintragung „Vorlesung mit Prüfung, erhöhter Zeit-/Arbeitsaufwand“ das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Übung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
5. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „BA-Studiengang“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 a) werden die Angaben zu ECTS-Punkten folgendermaßen geändert: 36 wird zu 40, 84 wird zu 80, 33 wird zu 35 und 42 zu 40.
 - c) In Abs. 1 a) Nr. 1 werden die Angaben zu ECTS-Punkten folgendermaßen geändert: 8 wird zu 5, 10 zu 20, 8 zu 15. Des Weiteren werden die Worte „im Erweiterten zu 120-ECTS, 9 ECTS-Punkte im Hauptfach zu 75 ECTS“ gestrichen.
 - d) In Abs. 1 a) Nr. 2 werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert: 22 wird zu 20, 84 zu 80 und 42 zu 40.
 - e) Abs. 1 b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Das fachwissenschaftliche Studium im Nebenfach „Islamischer Orient“ zu insgesamt 30 ECTS-Punkten erfordert den Nachweis von zwei Basismodulen (ein Modul „Islamische Religion“, ein Modul „Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart“) zu je 5 ECTS-Punkten. Bei den Einführungsvorlesungen im gewählten Basismodul handelt es sich um Pflichtprüfungsleistungen.“
 - f) In Abs. 1 b) Nr. 2 wird die Zahl 22 durch 20 ersetzt.
 - g) Abs. 1 c) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Das fachwissenschaftliche Studium im Nebenfach „Islamischer Orient“ zu insgesamt 45 ECTS-Punkten erfordert den Nachweis von zwei Basismodulen (ein Modul „Islamische Religion“, ein Modul „Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart“) zu je 5 ECTS-Punkten sowie eines Aufbaumoduls von 5 ECTS-Punkten. Bei den Einführungsvorlesungen im gewählten Basismodul handelt es sich um Pflichtprüfungsleistungen.“

h) In Abs. 1 c) Nr. 2 wird die Zahl 32 durch 30 ersetzt.

6. In § 37 Abs. 2 wird die Zahl 8 durch 5 ersetzt.

7. § 38 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Islamischer Orient setzt voraus, dass das Aufbaumodul im fachwissenschaftlichen Teil des Studiengangs nachgewiesen wird."

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studierende, die das Bachelorstudium „Islamischer Orient“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab. ²Hiervon ausgenommen ist die Regelung gemäß § 1 Nr. 7 dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2009 und der Entscheidung des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG vom 14. August 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2009.

Bamberg, 14. August 2009

i. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2009.